



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 20

Freitag, 23.08.2019

Inhaltsübersicht:

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens;

Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zu Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage (Wasserrad) an der Harnbacher Mühle, Flur-Nr. 1628, Gem. Enzendorf in der Gemeinde Hartenstein Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung der standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung Seite 1

Verordnung zur Streichung von Naturdenkmälern im Bereich des Landkreises Nürnberger Land Seite 1

Aufgebot verlorener Sparurkunden Seite 2

Nr. 112 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens; Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zu Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage (Wasserrad) an der Harnbacher Mühle, Flur-Nr. 1628, Gem. Enzendorf in der Gemeinde Hartenstein

Antragsteller ist Mühlenkraft e.V., Neubleiche 8, 90478 Nürnberg. Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.14 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Nach § 7 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG überprüft, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Nürnberger Land aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend: Die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sind nicht bzw. nur geringfügig betroffen. Es handelt sich um die Neuerrichtung einer Anlage an einem ohne altrechtliche Sicherung seit langer Zeit genutzten Standort. Die Funktion des Griesbachs als annähernd naturnahem Fließgewässerlebensraum wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auch die Vernetzungsstruktur der Gewässer bleibt vollständig erhalten. Der Mühlbach sowie der Absturz am beantragten Wasserrad sind langjähriger Bestand. Die geplante Nutzung eines Wasserrads stellt im Vergleich zu Turbinen eine schonende Technik der Wasserkraftnutzung dar. Eingriffe in das Gewässer finden nur zur Gewährleistung einer zu jeder Zeit ausreichenden Wasserführung des Griesbachs statt. Negative Auswirkungen auf den Griesbach werden dadurch vermieden. Für die weiteren relevanten Schutzgüter treten ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf. Erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Umwelt werden durch das beantragte Vorhaben nicht ausgelöst.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.2 B, Zimmer 233, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz eingesehen werden.

Nr. 113 Öffentliche Bekanntmachung der standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung

Die Firma Sebald Zement GmbH, Hunaser Straße 3, 91224 Pommelsbrunn, hat am 21.12.2018 beim Landratsamt Nürnberger Land die Genehmigung zur Erweiterung der Abbau- und Betriebsflächen im Dolomitsteinbruch Hunas im Anschluss an die vorhandenen Gewinnungsflächen durch Erweiterung des Steinbruchumgriffs nach Norden und Westen in die angrenzenden Waldflächen beantragt. Die Erweiterung gliedert sich in fünf Teilabschnitte (je 0,9-1,6 ha). Im Rahmen der Erweiterung wird auch die Zufahrt zum Dolomitsteinbruch Hunas im Bereich der Ortschaft Hunas leicht verändert.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 2.1.3 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörden und des Umweltschutzingenieurs hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Die geplanten Erweiterungsbereiche (ca. 6,6 ha) liegen im Anschluss an einem bereits vorhandenen Steinbruchgebiet und sind in den dazugehörigen Regionalplänen bereits als entsprechende Vorrang- bzw. Vorbehaltsgelände ausgewiesen. Neue Siedlungsbereiche sind durch die jetzt geplante Erweiterung nicht betroffen. Bestehende Siedlungsbereiche befinden sich im ausreichenden bzw. größeren Abstand zu den jetzt vorgesehenen Erweiterungsflächen. Zudem wurde durch entsprechende Gutachten nachgewiesen, dass die Auswirkungen hinsichtlich Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz mittels Auflagen ausreichend beherrscht und gemindert werden können. Auch die Untere Naturschutzbehörde hat die Erforderlichkeit einer UVP verneint. Durch die beigefügten faunistischen und artenschutzrechtlichen Gutachten wurde nachgewiesen, dass die naturschutzbezogenen Auswirkungen ebenfalls gering und leicht ausgleichbar bleiben und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu besorgen ist. Sonstige Schutzgüter sind nicht betroffen. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher nicht festgestellt.

Das Ergebnis der Vorprüfung und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land www.nuernbergerland.de – Aktuelles vom Amt.

Nr. 114 Verordnung zur Streichung von Naturdenkmälern im Bereich des Landkreises Nürnberger Land vom 05.08.2019

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt aufgrund von Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408), in Verbindung mit § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I, S. 706), folgende Verordnung:

§ 1

Nachgenanntes Naturdenkmal wird im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeirat beim Landratsamt Nürnberger Land aus der Liste der Naturdenkmäler gestrichen:

ND Nr.	Gemeinde Ortsteil	Bezeichnung	Lagebeschreibung	Flur-Nr. Gemarkung
78/9 5	Pommelsbrunn Fischbrunn	Die Fischbrunner Elsbeere	Ca. 200 m nördlich von Fischbrunn, am Feldweg, der auf die Hochfläche führt	663/0 Hubmersberg

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land in Kraft.

Nr. 115 Aufgebot verlorener Sparurkunden

Die nachfolgend genannten Sparurkunden sind, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunden:

- 3.010.637.803
- 3.001.916.653
- 3.140.041.587

Für diese Sparurkunden werden hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und die Inhaber der Sparurkunden werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 20. August 2019

SPARKASSE NÜRNBERG
Der Vorstand

L a u f a. d. Pegnitz, 23.08.2019

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
R e h, Stellvertreter des Landrats